

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
in der Gemeinde Ammersbek
(Spielgerätesteuersatzung)
In der Fassung vom 11.12.2025**

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.09.2017 ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt die folgenden Änderungsdaten:

1. § 6 Höhe der Steuer geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2025

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Ammersbek zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Spielgeräte im Sinne dieser Satzung sind auch die nicht automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte, wie Loch-, Pool-, Snookerbillard, Darts, Airhockey und Fußballkicker sowie für Musikautomaten.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

- (3) Steuerfrei ist das Halten der in § 1 Abs. 2 genannten nicht automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte, die an anderen Aufstellungsorten als Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung aufgestellt sind.

§ 3

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **17 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung **80,00 €**
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **30,00 €**
 - c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und / oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und / oder
 - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel) **520,00 €**
- (3) Für Geräte gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung **30,00 €**
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (5) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (6) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung **150,00 €**
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **75,00 €**

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter von Spielgeräten ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 10.02. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung bei der Gemeinde Ammersbek auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind bis zum 20. jeden Monats monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Nachzahlungen und Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.
- (2) Gibt der Halter die Steuererklärung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung per Steuerbescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Schätzung erfolgt mindestens in Höhe der in § 6 Abs. 6 genannten Beträge.
- (3) Die Steuererklärung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Auf Anforderung hat der Halter für jede Steuererklärung nach Absatz 1 für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit Zählwerkausdrucke mit den entsprechenden Parametern (siehe § 5) vorzulegen, die zur Überprüfung des jeweiligen Zeitraumes erforderlich sind.

§ 8

Melde und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung nach § 7 Abs. 1 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und Abs. 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Ammersbek sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Gemeinde Ammersbek zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig:
 - a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 5 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) Name, aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke oder
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8

zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten